



Informationsblatt zur Förderung von betrieblicher Weiterbildung im einzelbetrieblichen Förderverfahren

Europäischer Sozialfonds (ESF) im Freistaat Sachsen

ESF-Richtlinie „Berufliche Bildung“

Sehr geehrter Antragsteller, sehr geehrte Antragstellerin,

der Freistaat Sachsen stellt im Rahmen der Umsetzung des Europäischen Sozialfonds (ESF) unter anderem ein Förderprogramm für Unternehmen zur betrieblichen Weiterbildung zur Verfügung. Um Ihren Antrag schnell und sachgerecht bearbeiten zu können, lesen Sie bitte dieses Merkblatt wie auch das Antragsformular selbst aufmerksam durch.

1. Vorhaben

Gefördert wird der Einkauf von externen Bildungsdienstleistungen am Markt in den folgenden Bereichen:

Projektbereich Wirtschaft/Landwirtschaft

In diesem Bereich werden vorrangig Weiterbildungsprojekte zur Steigerung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen mit folgenden Schwerpunktsetzungen finanziell unterstützt:

- Qualifizierung im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze
- Unterstützung von Prozess- und Produktinnovationen in Unternehmen
- Verbesserung des unternehmerischen Denkens und Handelns von Mitarbeitern
- Professionalisierung des Unternehmensmanagements
- Erwerb interkultureller Kompetenzen und Kompetenzen im Bereich internationales Marketing

Projektbereich Gesundheit und Soziales

Es werden Weiterbildungen zur Vermittlung von arbeitsfeld- und funktionsbezogenen Kenntnissen und Fähigkeiten in Dienstleistungsfeldern des Gesundheits- und Sozialbereichs mit folgenden Schwerpunkten gefördert:

- Qualifizierungen gemäß dem Gesetz und der Verordnung „Weiterbildung Gesundheitsfachberufe“
- physiotherapeutische Berufe (Physiotherapeuten, Masseuse, medizinische Bademeister) zu von Krankenkassen anerkannten Abschlüssen
- Multiplikatoren Ausbildung „Aktive Bewältigung von Arbeitslosigkeit“ (AktivA); Weiterbildung „Motivierende Gesprächsführung für Berater von Arbeitslosen nach Miller und Rollnick“ – für Mitarbeiter aus mittelständischen Pharmaunternehmen
- Mitarbeiter in Suchtberatungs- und Behandlungsstellen
- Mitarbeiter in sozialpsychiatrischen Einrichtungen und Diensten
- Beschäftigte in Einrichtungen für behinderte Menschen
- Auditierung oder Zertifizierung von familienfreundlichen Unternehmen.

2. Zielgruppe/Teilnehmer

Die Teilnehmer an den Qualifizierungsmaßnahmen müssen ihren Hauptwohnsitz oder Arbeitsort im Freistaat Sachsen haben und einer der folgenden Zielgruppen zuzuordnen sein:

Projektbereich Wirtschaft/Landwirtschaft:

- Beschäftigte, Unternehmer, Selbständige, jeweils einschließlich Personen in Elternzeit
- Praktikanten, Werkstudenten, Studenten im land-, forst- und hauswirtschaftlichen Bereich
- in begründeten Fällen Auszubildende, Arbeitslose oder sonstige Personen, die wieder in das Erwerbsleben eintreten wollen

Projektbereich Gesundheit und Soziales:

- Beschäftigte aus dem Gesundheits- und Sozialbereich
- Werkstudenten, Praktikanten
- Auszubildende (einschl. Berufsfachschüler)

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Unternehmen (natürliche Personen, Personenvereinigungen oder juristische Personen) vorrangig mit Sitz bzw. Niederlassung im Freistaat Sachsen. Dabei soll es sich vorrangig um Kleinunternehmen oder kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern handeln.

Bitte beachten Sie, dass hierfür die Vorlage eines Nachweises der Tätigkeit im Freistaat Sachsen (z. B. Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug – nicht älter als 3 Monate, amtliche Mitteilung der Steuernummer) ist. Außerdem sind die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen KMU-Bewertungsbögen (SAB Vordruck 60314, 60314-1, 60314-2) mit dem Antrag vorzulegen.

4. Zuschusshöhe

Die Förderung wird als nicht rückzahlender Zuschuss in Form einer anteiligen Finanzierung der Qualifizierungskosten gewährt.

Es gelten die folgende Förderhöchstsätze:

Unternehmensgröße	Fördersatz
kleines Unternehmen	80%
mittleres Unternehmen	70%
Großunternehmen	60%

Für die Auditierung und Zertifizierung familienfreundlicher Unternehmen ist abweichend ein maximaler Fördersatz von 50 % für alle Antragsteller/Zuwendungsempfänger vorgesehen.

Die Zuwendungssumme wird durch die jeweilige De-minimis-Verordnung (VO (EG) 1998/2006 oder VO (EG) 1535/2007) begrenzt. Im Landwirtschaftsbereich in Summe 7.500 €, im Wirtschaftsbereich 200.000 € bezogen auf die letzten 3 Steuerjahre.

5. Angebote der externen Bildungsdienstleister

Die Förderung kann nur für das Vorhaben, das für den Antragsteller am wirtschaftlichsten ist, gewährt werden. Bitte beachten Sie, dass dies nur der Fall ist, wenn der ausgewählte Bieter weder bei der Angebotseinholung noch bei der Antragstellung mitgewirkt hat.

Die Bewertung erfolgt darüber hinaus in Abhängigkeit von der beantragten Zuschusshöhe. Bitte beachten Sie, dass die Zuschusshöhe vom jeweiligen Fördersatz abhängig ist.

Ist die beantragte Zuschusshöhe kleiner/gleich 50.000 €, beachten Sie bitte folgende Regelungen:

Grundsätzlich sind drei Angebote externer Dienstleister sowie eine begründete Auswahlentscheidung zum wirtschaftlichsten Angebot mit dem Antragsformular einzureichen.

Wird lediglich ein Angebot vorgelegt, ist dies zu begründen. In der Regel ist das der Fall, wenn die Gesamtkosten der Weiterbildung maximal bei 410 € liegen oder eine wettbewerbliche Preisermittlung nicht möglich ist (nur ein Anbieter am Markt).

Ist die beantragte Zuschusshöhe größer als 50.000 €, beachten Sie bitte folgende Regelungen:

Es muss ein Ausschreibungsverfahren nach VOL/A durchgeführt werden. Reichen Sie bitte eine Kalkulation des Auftragswertes auf der Grundlage Ihrer Markterkundung ein. Auf dieser Basis wird Ihnen nach einer ersten positiven Bewertung Ihrer Unterlagen eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt. Diese berechtigt Sie zur förderunschädlichen Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens nach VOL/A.

6. Ausschlussgründe

Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn der Förderbetrag (beantragte Zuwendungssumme) mindestens 200 € beträgt. Die Förderung firmeninterner Schulungen und Coachings (ohne Einbeziehung externer Dienstleister) ist ausgeschlossen.

7. Verfahren

1. Schritt

Nach der Ermittlung des Qualifizierungsbedarfes in Ihrem Unternehmen haben Sie sich entschlossen einen externen Dienstleister für die Weiterbildung Ihrer Beschäftigten in Anspruch zu nehmen.

2. Schritt

Vor Beantragung der Förderung empfehlen wir Ihnen eine Beratung bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB). Zur Antragstellung verwenden Sie bitte das Formular „Antrag auf Förderung einer Weiterbildung (Einzelbetriebliches Förderverfahren)“ (SAB-Vordruck 60866). Bitte reichen Sie dieses Formular mit allen erforderlichen Unterlagen, die als Anlagen zum Antrag aufgeführt sind, ein.

Wir bitten Sie zu beachten, dass zwischen Antragstellung und Erlass des Zuwendungsbescheides eine Bearbeitungszeit durch die SAB von 8 Wochen notwendig ist.

Die SAB kann über Ihren Antrag nur entscheiden, wenn dieser vollständig und korrekt ausgefüllt ist sowie alle Anlagen beigelegt sind.

3. Schritt

Nach Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns bzw. nach Erlass des Zuwendungsbescheides durch die SAB kann mit dem Vorhaben begonnen und die Weiterbildung gebucht und durchgeführt werden. Bitte beachten Sie hierbei, dass bereits die verbindliche Anmeldung oder der Abschluss eines Vertrages mit dem Bildungsdienstleister als Vorhabensbeginn gelten.

Zahlungen an den Bildungsdienstleister dürfen nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes getätigt werden.

4. Schritt

Die Auszahlung der Förderung erfolgt grundsätzlich im Erstattungsprinzip, wenn die Qualifizierung der Beschäftigten beendet ist, die Kosten beglichen sind und der von Ihnen eingereichte Verwendungsnachweis durch die SAB geprüft ist. Zwischenauszahlungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Bitte beachten Sie, dass für die abschließende Prüfung der Auszahlung und des Verwendungsnachweises die folgenden Anlagen zwingend einzureichen sind:

- Originalrechnung
- Nachweis der vollständigen Rechnungsbegleichung, in der Regel durch einen Originalkontoauszug
- Kopie der Teilnahmebestätigung bzw. der erlangten Zertifikates/Zeugnisses

8. Mitwirkungspflichten

Die SAB als Bewilligungsstelle ist verpflichtet, Sie über die, mit der Förderung in Zusammenhang stehen Mitwirkungspflichten aufzuklären.

Im Rahmen der Förderung wirken Sie und die geförderte Person an der Begleitung/Monitoring und Bewertung/Evaluation auch nach Abschluss der Weiterbildung mit. Hierfür werden auch personenbezogene Daten verarbeitet.

Nach EU-Recht sind die jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden des Freistaates Sachsen verpflichtet, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt.

Mit der Antragstellung erklären Sie daher zugleich Ihr **Einverständnis zur Aufnahme der vorgenannten Daten** in das Verzeichnis. Eine Zuwendung aus EU-Mitteln kann nur bei Veröffentlichung der vorgenannten Daten erfolgen.

9. **Ansprechpartner**

Wir beraten Sie gern auch persönlich, bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

- ServiceCenter Telefon: 0351 4910-4930
- per E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
- im Internet: www.sab.sachsen.de